



Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen (z.B. Disco, Gaststätte)

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil)

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon (für Rückfragen)	

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine **minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn:**

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

einmalig für die Dauer des Aufenthaltes (einschl. des Heimweges) am

_____ Datum

auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte:

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

Hiermit erteilen wir unserer Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf die oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur ständigen Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltenen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften. Dabei ist mir bewusst, dass bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person die Übertragung ihre Gültigkeit verliert.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Ort, Datum

Unterschrift des Jugendlichen

Achtung: Das Fälschen von Unterschriften (§ 267), die Verfälschung von Personalausweisen (§ 273) oder der Missbrauch von fremden Ausweisen und das „Verleihen“ des eigenen Ausweises zu diesem Zweck (§ 281), können nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden!
Sowohl die begleitete als auch die begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen.